

## Einbürgerungsverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 10. Februar 2009 (Stand 01.01.2013)

---

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Gemeindeordnung vom 28. November 2002 und Art. 41 Organisationsverordnung vom 16. September 2003, beschliesst:

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Rubigen für ausländische Staatsangehörige.

### Art. 2 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Rubigen bewirbt, muss die Voraussetzungen nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton erfüllen.

<sup>2</sup> Weiter sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) keine im Strafregister eingetragenen Vorstrafen;
- b) keine unregulierten Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund;
- c) keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre;
- d) aufgehoben\*

<sup>3</sup> Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein. Ergeben sich bis zum Entscheid über das Gesuch wesentliche Veränderungen, sind diese zu berücksichtigen.

### Art. 3 Integration

<sup>1</sup> Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.

<sup>2</sup> Zu prüfen ist insbesondere, ob eine Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse stattgefunden hat, ob die beantragenden Personen mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind, ob die schweizerische Rechtsordnung beachtet wird und ob die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird.

<sup>3</sup> Die Einbürgerung ganzer Familien ist anzustreben. Die Voraussetzungen der Einbürgerung müssen aber für jede Person individuell geprüft werden und erfüllt sein.

### Art. 4 Verständigungsfähigkeit

Aufgehoben\*

### Art. 5 Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist bei der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formularsatz einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung prüft die eingegangenen Unterlagen, führt die notwendigen Abklärungen durch und bietet, wenn die Akten vollständig sind, zum Einbürgerungsgespräch auf.

<sup>3</sup> Sie kann ergänzende Stellungnahmen von Arbeitgebern, Lehrkräften und allfälligen weiteren Referenzpersonen einholen.

### Art. 6 Einbürgerungsausschuss

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt einen Einbürgerungsausschuss, der aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates zusammengesetzt ist.\*

<sup>2</sup> Der Ausschuss verfügt über keine Entscheidbefugnis.\*



### **Art. 7 Aufgaben des Einbürgerungsausschusses**

<sup>1</sup> Der Einbürgerungsausschuss bereitet die Einbürgerungsgesuche zu Händen des Gemeinderates vor und stellt Antrag.\*

<sup>2</sup> Der Ausschuss ergründet im direkten Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern den Stand der bisherigen Integration, die Verständigungsfähigkeit sowie deren elementares Wissen über die kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse in der Schweiz und in Rubigen.

<sup>3</sup> Der Ausschuss stellt dem Gemeinderat Antrag, ob die Gesuchstellenden vor den Gemeinderat eingeladen werden.\*

### **Art. 8 Antrag an den Gemeinderat**

Im Antrag des Einbürgerungsausschusses sind die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung des Ausschusses massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.

### **Art. 9 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber und Auskünfte von Dritten über die Bewerberinnen und Bewerber sind vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Privatsphäre der befragten Personen ist zu respektieren.

### **Art. 10 Entscheid des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Bei einer voraussichtlich negativen Entscheidung hört der Gemeinderat die Gesuchstellenden vor dem Entscheid an einer Sitzung des Gemeinderates an.\*

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

<sup>3</sup> Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen

### **Art. 11 Weiteres Verfahren**

<sup>1</sup> Sobald die Gebühren der Gemeinde, des Kantons und des Bundes bezahlt sind, überweist die Gemeindeverwaltung die Akten zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons und sorgt für die Publikation der erfolgten Zusicherungen.

<sup>2</sup> Die rechtskräftige Einbürgerung wird den eingebürgerten Personen durch die Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

### **Art. 12 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach dem geltenden Gebührenreglement.

### **Art. 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat in Kraft.

Rubigen, 10. Februar 2009

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl  
Präsident

Roland Schüpbach  
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
10.02.2009	10.02.2009	Erlass	Erstfassung
29.06.2010	29.06.2010	Art. 2 Abs. 2d	Aufgehoben
29.06.2010	29.06.2010	Art. 4	Aufgehoben
29.06.2010	29.06.2010	Art. 6 Abs. 2	Geändert
29.06.2010	29.06.2010	Art. 7 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	01.01.2013	Art. 6 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	01.01.2013	Art. 7 Abs. 3	Eingefügt
11.12.2012	01.01.2013	Art. 10 Abs. 1	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	10.02.2009	10.02.2009	Erstfassung
Art. 2 Abs. 2d	29.06.2010	29.06.2010	Aufgehoben
Art. 4	29.06.2010	29.06.2010	Aufgehoben
Art. 6 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	Geändert
Art. 6 Abs. 2	29.06.2010	29.06.2010	Geändert
Art. 7 Abs. 1	29.06.2010	29.06.2010	Geändert
Art. 7 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	Eingefügt
Art. 10 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	Geändert